

## **Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern**

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23

Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81

E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Bern, 28. Januar 2011

# **VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR DRINGLICHEN VERORDNUNG ÜBER DIE AUFSICHT ÜBER DIE VORSORGE-EINRICHTUNGEN, DIE STIFTUNGEN UND DIE FAMILIENAUSGLEICHSKASSEN**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur oben genannten dringlichen Verordnung eine Vernehmlassungsantwort unterbreiten zu können.

Das eidgenössische Parlament hat im März 2010 eine Strukturreform in der beruflichen Vorsorge beschlossen, die auf 2012 in Kraft tritt. Demnach soll ab 1. Januar 2012 die bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) als öffentlich-rechtliche Anstalt die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern übernehmen. Der Stiftungsaufsicht des Kantons Bern unterstehen heute 43 Familienausgleichskassen, 745 klassische Stiftungen und 649 Vorsorgeeinrichtungen. Der grösste Teil der Vorsorgeeinrichtungen sind Pensionskassen. Das Vermögen der klassischen Stiftungen beträgt 3,2 Milliarden Franken, das Vermögen der Vorsorgestiftungen beträgt 52 Milliarden Franken.

Neu übernimmt die BBSA vom Bund die Überwachung von 25 überregionalen Vorsorgeeinrichtungen, wie etwa der Pensionskassen von SBB und Post sowie der Publica, der Pensionskasse der Bundesangestellten. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht – bisher zuständig für die grossen Stiftungen – ist in Zukunft nur noch Oberaufsichtsbehörde.

## **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Wir unterstützen grundsätzlich die Vorlage. Stiftungsaufsichtsbehörden haben u.E. wichtige Aufgaben: Sie überwachen, ob die Stiftungen ihr Vermögen gemäss dem in den Statuten festgeschriebenen Stiftungszweck verwenden; bei Pensionskassen prüfen sie auch den jährlichen Geschäftsbericht.

Die umfangreichen Diskussionen über das BLVK-Debakel haben die Notwendigkeit einer effizienten und unabhängigen Aufsicht deutlich aufgezeigt. Im Sonderprüfungsbericht der Finanzkontrolle vom 13. August 2004 sowie im Gutachten Zimmerli vom 1. Juli 2004 wurde dargelegt, dass die organisatorische Eingliederung ein Konfliktpotenzial gegenüber der

anstandsrechtlichen Aufsicht des Regierungsrates über die BLVK darstellen kann. Deshalb begrüessen wir die nun in der Verordnung vorgeschlagene Richtung.

Die SP spricht sich für eine unabhängige, mit klaren Vorgaben ausgestattete Aufsichtsbehörde aus. Einen parlamentarischen Vorstoss für eine externe, öffentlich-rechtliche Aufsichtsanstalt für die Vorsorgeeinrichtungen hat SP-Grossrat Matthias Burkhalter bereits im Jahr 2005 gefordert (M 167/2005).

Wir finden es richtig, dass der Regierungsrat rasch die neuen eidgenössischen Vorschriften umsetzen will und damit die Voraussetzungen schafft, dass die vorgesehenen Aufgaben zügig übernommen werden.

Obwohl wir dringlichen Verordnungen grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen, können wir die vorliegende Begründung nachvollziehen. Wäre der Vorstoss Burkhalter angenommen worden, hätte die Konstituierung in den normalen gesetzgeberischen Bahnen erfolgen können. Das wäre bereits im bisherigen Bundesrecht möglich gewesen, wie die Zentralschweizer Kantone mit ihrer gemeinsamen Aufsichtsstelle gezeigt haben. Wir widersprechen somit teilweise der Aussage, dass „nicht absehbar war, wann die Strukturreform vom Bundesparlament verabschiedet und vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird“. Die Vorarbeiten hätten u.E. bereits längst geleistet werden können, ohne dass die rechtlichen Grundlagen nun mittels einer Dringlichkeitsverordnung geschaffen werden müssten.

Wir verbinden mit der schnellen Konstituierung die Hoffnung, dass nicht mehr benötigte Fachleute des Bundes vom Kanton Bern übernommen werden könnten. Neben den benötigten Fachkenntnissen muss beim Personal darauf geachtet werden, dass es zu keinem Interessenkonflikt oder zu Verbandelungen mit den zu beaufsichtigten Einrichtungen kommt. Nur so kann die Aufsichtsstelle unabhängig agieren und ihrer wichtigen Aufgabe gerecht werden.

Die Ausgliederung der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) und der IV-Stelle (IVB) aus der Kantonsverwaltung (Auflösung des Versicherungsamtes) im Jahr 1994 hat sich ebenfalls bewährt. Es geht auch dort um den Vollzug von Bundesrecht durch ein kantonales Amt ausserhalb der Kantonsverwaltung, dessen Personal nach den Richtlinien des Kantons Bern angestellt ist.

Die neue Behörde benötigt Fachpersonal mit einem spezifischen Wissen, damit die Vorsorgeeinrichtungen, Stiftungen und Familienausgleichskassen professionell beaufsichtigt und damit sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zum Wohle der Versicherten und Betroffenen eingehalten werden. Der Stellenanzahl ist u.E. grosse Beachtung zu schenken. Heute beinhaltet die Aufsicht 12 Stellen, neu sind 18 geplant. Uns erscheint die Stellenzunahme von 50% angesichts der zu leistenden Aufgaben als zu tief.

Die Rechtsform unterstützen wir. Ebenso die Übertragung der Aufsicht über die klassischen Stiftungen und die Familienausgleichskassen. Die Absicht, dass die BBSA selbsttragend sein und ihre Ausgaben mit entsprechenden Gebühren decken muss, erachten wir als richtig. Eine Erhöhung der Gebühren erscheint uns deshalb angezeigt, zumal diese seit zehn Jahren unverändert geblieben sind.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Art. 1**

Wir beantragen auch die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören, unter die Aufsicht der BBSA zu stellen. Bereits heute unterstellen viele Gemeinden ihre Stiftungen freiwillig einer externen Revision, weshalb auch die Aufsicht kantonal gewährt werden kann. Wir gehen davon aus, dass das zusätzliche Volumen nicht allzu gross sein wird.

#### Art. 2

Der Sitz der BBSA soll Bern sein.

#### Art. 3 Abs. 3

Die Möglichkeit der interkantonalen Vereinbarungen ist richtig. Wir verknüpfen damit die Hoffnung, dass der Regierungsrat aktiv auf weitere Kantone zugeht.

#### Art. 5

Die zweischichtige Führungsstruktur mit Aufsichtsrat und Geschäftsleitung ist aus SP-Sicht zweckmässig.

Das Mandat der externen Revisionsstelle muss öffentlich ausgeschrieben werden.

Die BBSA muss mit Personal genügend dotiert sein. Wir erachten 18 Personen (+50% mehr als heute) als zu tief.

#### Art. 7

Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist eminent wichtig. Ebenso die Möglichkeit, dass der Regierungsrat sein Veto einlegen kann, wenn ein vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied nicht den Anforderungen entspricht.

Obwohl der Aufsichtsrat nicht paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretenden zusammengesetzt ist, sollten die entsprechenden Verbände das Recht haben, ExpertInnen aus ihren Reihen vorzuschlagen.

Die Grösse des Aufsichtsrates mit fünf Mitgliedern erachten wir als zu klein. Bereits hat der Regierungsrat öffentlich kommuniziert, dass dem Kanton Freiburg ein Sitz im Aufsichtsrat der BBSA zugesichert wurde. Wenn jedem Kanton, der sich anschliessen will, ein Sitz zugesichert wird, reichen die vorgesehenen fünf Aufsichtsratssitze kaum aus. Wir schlagen deshalb vor, den Aufsichtsrat auf neun Mitglieder zu vergrössern und den Passus einzuführen, dass jeder angeschlossene Kanton nach Möglichkeit einen Sitz erhält.

#### Art. 11

Grundsätzlich soll die Personalgesetzgebung des Kantons Bern gelten.

#### Art. 15

Die Höhe des Reservefonds im Umfang eines Jahresumsatzes erachten wir als zu knapp. Wir schlagen vor, die Höhe der Reserven auf zwei Jahresumsätze festzulegen.

#### Art. 22

Wir verlangen, dass die gesetzgeberischen Arbeiten umgehend in Angriff genommen werden, damit die parlamentarische Mitsprache gewährleistet ist. Damit kann die dringliche Verordnung wohl früher als in drei Jahren ausser Kraft gesetzt und der BBSA eine legitime gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Wir bitten Sie unsere Stellungnahme wohlwollend zu prüfen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.